

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. Mai 1870.

28.

Kundmachung der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Landes- Commission für das Kronland Triest vom 30. April 1870,

betreffend die Aufstellung der Landes-Commission zur Regelung der Grundsteuer für das
Kronland Triest.

Die zur Durchführung des Grundsteuer-Regulirungs-Gesetzes vom 24. Mai 1869 für
das Kronland Triest bestimmte Landes-Commission hat sich heute constituirt und ihre Amts-
wirksamkeit begonnen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.



Für den Präsidenten:

Fidler m. p.

29.

Kundmachung der k. k. k. Statthalterei in Triest vom 3. Mai 1870,

betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der directen Steuern für das Jahr 1870.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12.
April d. J. dem Finanz-Gesetze für das Jahr 1870 die Allerhöchste Sanction zu ertheilen
geruht.

Nach diesem Gesetze sind die directen Steuern im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuhoben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

- a) bei der Grundsteuer und Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Eindrittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuhoben;
- b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuhoben;
- c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuhoben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesamtsteuerschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von Dreißig Gulden ö. W. nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehntel des Ordinariums einzuhoben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1870 fünf pCt. von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahres-Einkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Ernttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch erweislich im Jahre 1870 fälligen Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Kapitalien erübrigt.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. April d. J. Z. 6080 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Moering m. p.

Feldmarschall-Lieutenant.

